

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

Stand 31.12.2024

4. Anzahl der Entnahmestellen* im Netzbereich Frankfurt pro Netz- und Umspannebene

Ebene	Anzahl
HS	71
HS/MS	778
MS	4.228
MS/NS	12.877
NS	440.804

* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.